



Amtsgericht Tiergarten

Beschluss

Geschäftsnummer: (3 [] Gs) [] OP Js []/09 (1 []/10)

Datum: [].03.2010_{nw}

In dem Ermittlungsverfahren g e g e n

[]
geboren am [] 1971 in Berlin,
wohnhaft [] str. 37, [] Berlin,
deutsche Staatsangehörige,

Verteidiger

Rechtsanwalt Carsten R. Hoenig, Paul-Lincke-Ufer 42/43, 10999 Berlin,

wegen Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz

- I. wird gemäß § 119 Abs. 1 StPO angeordnet:
1. Der Empfang von Besuchen und die Telekommunikation bedürfen der Erlaubnis.
 2. Besuche, Telekommunikation sowie der Schrift- und der Paketverkehr sind zu überwachen.
 3. Die Übergabe von Gegenständen bei Besuchen bedarf der Erlaubnis mit Ausnahme der in der JVA aus den Automaten erworbenen Waren.
 4. Die Ausantwortung ist zu genehmigen.
- II. wird die Ausführung der Anordnungen gemäß Ziffer I. dieses Beschlusses gemäß § 119 Abs. 2 Satz 2 StPO widerruflich auf die Staatsanwaltschaft Berlin übertragen.

Gründe:

Zu I.

Im Hinblick auf den der Beschuldigten zur Last gelegten Sachverhalt wird auf den Haftbefehl vom 23.03.2010 Bezug genommen. Der Beschuldigten liegt ein

Verbrechen

zur Last.

Es besteht der Haftgrund der

Fluchtgefahr.

Auch unter Berücksichtigung der Unschuldsvermutung und der schutzwürdigen Interessen des/der Beschuldigten sind die angeordneten Beschränkungen zur Abwehr des Haftgrundes/der Haftgründe erforderlich und zumutbar. Die Anordnungen entsprechen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Insbesondere der Umstand/die Umstände, dass der/die Beschuldigte der organisierten/Bandenkriminalität zuzurechnen ist, konspirativ und arbeitsteilig vorgeht, eine hohe Strafe zu erwarten hat, macht/machen es erforderlich, die angeordneten Beschränkungen zu treffen.

Der Verkehr des/der Beschuldigten mit dem Personenkreis und den Institutionen des § 119 Abs. 4 Sätze 1 und 2 StPO bleibt unberührt. Die Entscheidung, ob die Voraussetzungen hierzu vorliegen, trifft die zuständige Stelle (vgl. Ziffer II.).

Zu II.

Die Übertragung der Ausführung der Anordnungen auf die Staatsanwaltschaft gemäß § 119 Abs. 2 Satz 2 StPO dient der Verfahrensbeschleunigung, da sie in dem Ermittlungsverfahren aufgrund der größeren Nähe zu den aktuellen Ermittlungen zeitnah über die Notwendigkeit und Art der Durchführung der Beschränkungen entscheiden kann. Unter Mitwirkung ihrer Ermittlungspersonen und den Mitarbeitern der Justizvollzugsanstalt kann dadurch u.a. der beschleunigte Kontakt mit den nach § 119 Abs. 4 StPO privilegierten Stellen ermöglicht (vgl. § 119 Abs. 4 Satz 3 StPO) und auf die Erfordernisse des Vollzugs zur Sicherstellung des Zwecks der Untersuchungshaftordnung eingegangen werden.

Belehrung über das Beschwerderecht und die anderen Rechtsbehelfe:

Gegen diesen Beschluss, der dem/der Beschuldigten Beschränkungen gemäß § 119 StPO auferlegt, und gegen Einzelanordnungen des Gerichts aufgrund dieses Beschlusses, ist das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß § 119 Abs. 5 StPO zulässig.

Gegen Einzelanordnungen der Staatsanwaltschaft, der die Ausführung der Anordnungen gemäß § 119 Abs. 2 Satz 2 StPO übertragen worden ist, kann ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden.

Die vorgenannten Rechte gelten auch in den Fällen, in denen gegen den Beschuldigten/die Beschuldigte andere freiheitsentziehende Maßnahmen vollstreckt werden und die Untersuchungshaft als Überhaft notiert worden ist.

Gegen eine behördliche Entscheidung oder Maßnahme im Untersuchungshaftvollzug kann gemäß § 119a StPO gerichtliche Entscheidung beantragt werden. Ein solcher Antrag ist auch zulässig, wenn eine im Untersuchungshaftvollzug beantragte behördliche Entscheidung nicht innerhalb von drei Wochen ergangen ist.

Die Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe haben keine aufschiebende Wirkung (§ 119 Abs. 5 Satz 2 StPO). Das Gericht kann jedoch vorläufige Anordnungen treffen (§ 119 Abs. 5 Satz 3 StPO).

Die Übertragung der Ausführung der Anordnungen auf die Staatsanwaltschaft ist unanfechtbar (§ 119 Abs. 2 Satz 3 StPO).

[Redacted]
 Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt

[Redacted]
 Justizangestellte

